

**GCGK**

**Gießener Corporate Governance  
Kodex**

–

**Richtlinien für Unternehmenssteuerung  
und Unternehmensführung der Univer-  
sitätsstadt Gießen**

# Inhalt

Abkürzungsverzeichnis .....	3
1. Präambel.....	5
1.1. Inhalt und Struktur.....	5
1.2. Zielsetzungen .....	6
2. Allgemeines .....	7
2.1. Begriffsdefinitionen .....	7
2.2. Geltungsbereich .....	8
2.3. Größenklassen.....	9
2.4. Verankerung der Entsprechenserklärung .....	9
3. Geschäftsführung.....	10
3.1. Aufgaben und Zuständigkeiten.....	10
3.2. Zusammensetzung .....	11
3.3. Anstellungsdauer .....	12
3.4. Interessenkonflikte.....	12
3.5. Vergütung .....	14
3.6. Haftung.....	14
3.7. Vertragsende .....	15
3.8. Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan .....	15
3.9. Zustimmungspflichtige Geschäfte .....	16
4. Wirtschaftsführung .....	17
4.1. Grundsätze .....	17
4.2. Planung .....	17
4.3. Berichterstattung .....	19
4.4. Rechnungslegung und Prüfung.....	20
4.5. EU-Beihilfenrechtliche Überprüfung .....	22
5. Vertretung der Stadt Gießen.....	23
5.1. Wirtschaftliche Betätigung .....	23
5.2. Magistrat .....	23
5.3. Stadtverordnetenversammlung.....	24
5.4. Gesellschafter*innenversammlung .....	25
6. Aufsichtsorgan .....	26
6.1. Grundsätzliches und Aufgaben .....	26
6.2. Zusammensetzung und Kompetenzprofil .....	27
6.3. Interessenkonflikte.....	28
6.4. Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht.....	30
6.5. Aufwandsentschädigung, Vergütung, Haftung .....	30
7. Beteiligungsmanagement .....	31
8. Inkrafttreten.....	32

# Abkürzungsverzeichnis

<b>ABl. EG</b>	Amtsblatt der Europäischen Union
<b>AEUV</b>	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 47)
<b>AG</b>	Aktiengesellschaft
<b>AGVO</b>	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung; Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV vom 17.06.2014
<b>AktG</b>	Aktiengesetz (Fassung vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2446))
<b>Art.</b>	Artikel
<b>BGBL.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>Bspw.</b>	beispielsweise
<b>DAWI</b>	Dienstleistungen von allgemeinem Interesse; siehe auch: Begriffsbestimmungen
<b>d. h.</b>	das heißt
<b>D-PCGM</b>	Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex
<b>ebd.</b>	ebenda
<b>eG</b>	eingetragene Genossenschaft
<b>EigBGes</b>	Eigenbetriebsgesetz (Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I 1989 S. 154, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121))
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>f.</b>	folgende
<b>gem.</b>	gemäß
<b>GG</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BGBl. III, Gliederungsnummer 100-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06. 2022 (BGBl. I S. 968))

<b>ggfs.</b>	gegebenenfalls
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>GmbHG</b>	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Fassung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2446))
<b>GVBl.</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>HGB</b>	Handelsgesetzbuch (Fassung vom 12.08.2020 (BGBl. I S. 1002))
<b>HGO</b>	Hessische Gemeindeordnung (Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142, letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 III a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915))
<b>HGrG</b>	Haushaltsgrundsätze-gesetz (Fassung vom 19.08.1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14.08.2017 (BGBl. I S. 3122))
<b>insbes.</b>	insbesondere
<b>Nr.</b>	Nummer
<b>PCGK</b>	Public Corporate Governance Kodex; siehe auch: Begriffsbestimmungen
<b>S.</b>	Satz in Gesetzestexten bzw. Seite bei Quellenangaben
<b>SDGs</b>	Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen; siehe auch: Begriffsbestimmungen
<b>usw.</b>	und so weiter
<b>z. B.</b>	zum Beispiel

# 1. Präambel

## 1.1. Inhalt und Struktur

Artikel 28 GG gewährt der Universitätsstadt Gießen kommunale Selbstverwaltungsgarantie: Leistungen können aus dem städtischen Haushalt ausgegliedert und von Beteiligungsgesellschaften erbracht werden. Aus Gründen der Haftungsbeschränkung kommen dabei nur Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Betracht. In Ausnahmefällen sind Beteiligungen an Mischgesellschaften möglich. Je nach Rechtsform gelten bestimmte Gesetze, Steuerung und Einflussnahme sind bedingt möglich.

Dieser Bedeutung bewusst, erfolgte bereits im Jahr 2012 die Feststellung und Auferlegung kommunalrechtlicher Verpflichtungen für Gesellschaften, an denen die Universitätsstadt Gießen beteiligt ist. Ihnen wurde auferlegt, per Vertrag, Änderung ihres Gesellschaftsvertrags oder ihrer Satzung rechtsverbindlich die Erfüllung des städtischen Pflichtenkatalogs zu gewährleisten. Die städtischen Vertreter\*innen in den Aufsichtsorganen der betroffenen Gesellschaften wurden zudem angewiesen, auf die Verpflichtung hinzuwirken.

Seither hat sich das Beteiligungsportfolio der Stadt Gießen an Anzahl und Komplexität deutlich vergrößert: Im Durchschnitt kommt jedes Jahr eine weitere Beteiligung hinzu. Neue, erweiterte oder verschärfte gesetzliche Vorschriften, wie bspw. EU-Beihilferegelungen, das Umsatzsteuergesetz sowie die Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses machten es erforderlich, die Beteiligungssteuerung zu optimieren, Regelungen auszuweiten und zu intensivieren.

Um den, mit der Auslagerung öffentlicher Aufgaben in öffentliche Unternehmen einhergehenden Einbußen an Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten begegnen zu können, haben Bund, Länder und viele Städte Regularien in PCGKs aufgestellt.

Diese Beteiligungsrichtlinie ist der Public Corporate Governance Kodex für Beteiligungen der Universitätsstadt Gießen. Sie versteht sich als Leitfaden der Selbstregulierung des politischen und wirtschaftlichen Handelns und damit als bedeutendes Element zur Wahrung des Einflusses der Kommune auf die Tätigkeiten ihrer Beteiligungsgesellschaften. Public Corporate Governance schließt die Themen Beteiligungssteuerung und Beteiligungsmanagement ein.

Dementsprechend enthält der vorliegende Kodex:

- Verweise auf Gesetzesvorschriften, die als gültige Regeln ohnehin zu beachten sind.
- Empfehlungen als Sollvorschriften, von denen abgewichen werden kann. Abweichungen sind in einer Entsprechenserklärung zu veröffentlichen und zu begründen.

- Anregungen in Form von Kannvorschriften, die auch mit dem Wort „sollte“ umschrieben sein können. Eine Abweichung davon wäre auch ohne Offenlegung möglich.

## 1.2. Zielsetzungen

Gesellschaften, an denen die Universitätsstadt Gießen beteiligt ist, unterliegen einer besonderen öffentlichen Aufmerksamkeit. Dies liegt an ihrer bereitgestellten Infrastruktur und der Art ihrer angebotenen Dienstleistungen. Kommunale Unternehmen haben vielfältige Beziehungen zur heimischen Wirtschaft, sie sind teils überregional bedeutende Arbeitgeber und haben demzufolge eine Vorbildrolle inne.<sup>1</sup>

Bei der Entwicklung der nachstehenden Inhalte wurden, neben den eigenen Anforderungen, auch andere Kodizes herangezogen sowie Anregungen der Kommunalaufsicht und Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofs berücksichtigt.

Der vorliegende Kodex verfolgt vornehmlich folgende Ziele:

- Effektivität, Effizienz, Nachhaltigkeit und Transparenz von Organisationen der öffentlichen Hand bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherzustellen.
- Öffentliches Interesse und angemessenen Einfluss der Stadt Gießen zu gewährleisten.
- Standards und Grundsätze für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -aufsicht zu setzen.
- Den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten durch verbindliche Regelung von Terminen, Inhalten und Formaten zu erhöhen.
- Beteiligungssteuerung und -controlling durch Definieren der Rolle von eingebundenen Akteuren und bedarfsgerechter Mandatsbetreuung zu steigern.
- Ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Unternehmenserfolg einerseits und Sicherung des öffentlichen Interesses andererseits zu gewährleisten.
- EU-Beihilfe-Vorschriften und die damit verbundenen Konsequenzen für öffentliche Unternehmen angemessen zu integrieren.
- Die Gleichheit der Geschlechter, Diversität und Nachhaltigkeit in der Unternehmenspolitik zu fördern.

---

<sup>1</sup> Vgl. Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes; Stand. 16.09.2020, S. 5f.

# 2. Allgemeines

## 2.1. Begriffsdefinitionen

### Aufsichtsorgan

Diese Bezeichnung ist als Sammelbegriff für verschiedene rechtsformspezifische Bezeichnungen für Kontroll- und Überwachungsorgane zu verstehen. Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat der AG und der GmbH, die Betriebskommission eines Eigenbetriebs, sowie der Beirat, der Verwaltungsrat, Mitglieder- bzw. Gesellschafter\*innen-Versammlungen oder sonstige Ausschüsse.

### Beteiligung

- Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden
- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Universitätsstadt Gießen Mitglied ist
- Rechtlich selbständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Universitätsstadt Gießen errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden oder wenn diese Vermögen eingebracht hat
- Aufgabenträger\*innen mit kaufmännischer Rechnungslegung, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird

### Compliance

Bedeutet, dass Unternehmen sich an geltende Regeln und Gesetze halten. Dies bezieht sich auch auf externe Vorgaben, bspw. von Regulierungsbehörden sowie interne Weisungen. Für gute Compliance braucht es geeignete Werkzeuge und Prozesse, die gewährleisten, dass Fehlverhalten oder Verstöße rechtzeitig entdeckt, aufgeklärt oder verhindert werden, bevor schwerwiegendere Folgen eintreten könnten.<sup>2</sup>

### DAWI

Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse. Dies sind Tätigkeiten bzw. Leistungen, die Behörden der EU-Länder als solche einstufen und die daher mit bestimmten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verbunden sind. Sie können entweder vom Staat oder von der privaten Wirtschaft bereitgestellt werden. Beispiele: Öffentlicher Verkehr, Postdienste, Gesundheitsversorgung, Systeme der sozialen Sicherheit, Arbeitsvermittlung und Sozialwohnungen sowie kulturelle oder sportliche Einrichtungen. Sie unterliegen den europäischen Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.eqs.com/de/compliance-wissen/blog/was-ist-compliance/>, letzter Aufruf am: 29.09.2022.

<sup>3</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/info/topics/single-market/services-general-interest\\_de](https://ec.europa.eu/info/topics/single-market/services-general-interest_de), letzter Aufruf am: 03.11.2022.

## **D&O Versicherung**

Directors-and-Officers-Versicherung: Spezielle Form der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, durch die ein Unternehmen die Mitglieder seiner Geschäftsführung und/oder ggf. seines Aufsichtsorgans gegen eine Inanspruchnahme wegen spezifischer Sorgfaltspflichtverletzungen sowohl von innen (Ansprüche des Unternehmens selbst) als auch von außen (Ansprüche Dritter) absichert.<sup>4</sup>

## **Geschäftsführung**

Hiermit ist oder sind diejenigen Personen gemeint, denen die Führung der Geschäfte von Gesellschaften, Unternehmen oder sonstigen Vereinigungen obliegt und die sie als Organ vertreten: Vorstand einer AG oder eG, Geschäftsführung einer GmbH, Betriebsleitung eines Eigenbetriebs usw.

## **PCGK**

Public Corporate Governance Kodex bedeutet sinngemäß Richtlinie zur guten Führung öffentlicher Unternehmen. Ein PCGK enthält Standards guter Unternehmensführung für Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Sie umfassen Grundsätze für gute Unternehmens- und aktive Beteiligungsführung.<sup>5</sup>

## **SDGs**

17 Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs). Sie wurden mit der Agenda 2030 als globaler Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten veröffentlicht.<sup>6</sup>

## **2.2. Geltungsbereich**

Die Ausführungen in diesem Kodex gelten für Betriebe und Gesellschaften, an denen die Universitätsstadt Gießen unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Durch Verabschiedung dieses Werks sollen die, mit den Eigen- und Beteiligungsgesellschaften abgeschlossenen Verpflichtungsverträge abgelöst werden. Sie gelten ferner für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Universitätsstadt Gießen unterstehen. Für andere Unternehmen, bspw. innerhalb eines Konzerns oder an denen die Stadt mit mindestens 20 Prozent beteiligt ist, gilt, dass die Anwendung angeregt wird. Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Kodex eine verbindliche Grundlage darstellt, soweit keine Rechtsvorschriften, übergeordnete Regelungen oder Rechte Dritter dem entgegenstehen.

Begrifflichkeiten und Beschreibungen in diesem Entwurf orientieren sich dabei an der GmbH, die häufigste Rechtsform kommunaler Beteiligungsgesellschaften. Sie sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch in den anderen Rechtsformen und auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse adaptiert anzuwenden.

---

<sup>4</sup> Vgl. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/do-versicherung-34728/version-258225>, letzter Aufruf am: 07.10.2022.

<sup>5</sup> Vgl. [https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ\\_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=aac5c980-8c38-4860-8b28-e4ca1ce2ad2c&lv3=818223c1-39f4-44e7-86e7-c2c429c70637#glossar818223c1-39f4-44e7-86e7-c2c429c70637](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/FAQ_Glossar/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=aac5c980-8c38-4860-8b28-e4ca1ce2ad2c&lv3=818223c1-39f4-44e7-86e7-c2c429c70637#glossar818223c1-39f4-44e7-86e7-c2c429c70637), letzter Aufruf am: 29.09.2022.

<sup>6</sup> Vgl. <https://unric.org/de/17ziele/>, letzter Aufruf am: 03.11.2022.

## 2.3. Größenklassen

Nach Handelsrecht werden Unternehmen je nach Größe unterschiedlich behandelt<sup>7</sup>: Man unterscheidet kleine, mittelgroße und große Gesellschaften.

Die Zuordnung richtet sich danach, das jeweils zwei der drei genannten Kriterien an zwei Abschlussstichtagen hintereinander über- oder unterschritten werden. Die Umsatzerlöse sind die Erlöse aus den typischen Geschäftstätigkeiten minus Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer. Die Anzahl der Mitarbeitenden ist der Jahresdurchschnitt der Arbeitnehmer\*innen ohne Auszubildende. Bei Umwandlung oder Neugründung wird nicht auf zwei hintereinander folgende Stichtage abgestellt. Die Gesellschaft wird dann bereits als klein oder mittelgroß eingestuft, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zum Abschlussstichtag vorliegen. Sonderfälle bestehen, wenn die Bilanzsumme um einen, auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrag zu kürzen ist.

Übertragen auf das Beteiligungsportfolio der Gesellschaften, an denen die Universitätsstadt Gießen unmittelbar zu mindestens 20 % beteiligt ist, ergibt sich folgende Kategorisierung:

<b>Klasse</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Umsatzerlöse</b>	<b>Mitarbeitende</b>	<b>Gesellschaften</b>
<b>kleinste</b>	bis 350 T€	bis 700 T€	bis 10	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Flugplatz</li><li>▪ Lahnpark</li></ul>
<b>kleine</b>	bis 6 Mio. €	bis 12 Mio. €	bis 50	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ SHG</li><li>▪ Gießen@Schule</li><li>▪ Gießen Marketing</li><li>▪ GSW</li><li>▪ TIG</li></ul>
<b>mittelgroße</b>	von 6 Mio. € bis 20 Mio. €	von 12 Mio. € bis 40 Mio. €	von 51 bis 250	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Stadttheater</li><li>▪ (MWB Eigenbetrieb)</li></ul>
<b>große</b>	über 20 Mio. €	über 40 Mio. €	über 250	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Wohnbau</li><li>▪ (SWG AG)</li></ul>

## 2.4. Verankerung der Entsprechenserklärung

Von der Universitätsstadt Gießen Bevollmächtigte in den Organen der Beteiligungsgesellschaften sollen auf eine Verankerung der Richtlinien in der Satzung bzw. auf Anerkennung durch einen Beschluss in der Gesellschafter\*innenversammlung hinwirken.

---

<sup>7</sup> Vgl. § 267 HGB

Geschäftsführung und Aufsichtsorgan sollen zur Entsprechung dieses Kodex berichten, die Entsprechenserklärung abgeben und Abweichungen erläutern. Sie erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wird, welche Empfehlungen nicht angewendet werden und begründen, warum nicht. Abweichungen werden dabei ausdrücklich nicht als Mangel gesehen, sondern können im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen.

Die Gesellschaften sollen mit ihrem Jahresabschluss die Entsprechenserklärung zum Stand der Umsetzung und zur Einhaltung der Regelungen veröffentlichen.<sup>8</sup> Die Entsprechenserklärung ist in den Lagebericht oder alternativ als Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen und im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu testieren.

Im Beteiligungsbericht oder einer ähnlichen Publikation soll zusammenfassend über die Einhaltung des Kodexes und Abgabe der Entsprechenserklärungen berichtet werden.

Die Universitätsstadt Gießen soll sich künftig nur noch mehrheitlich an einer Gesellschaft beteiligen, wenn deren Bindung an den Kodex in der Satzung festgelegt wird.

## 3. Geschäftsführung

### 3.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

In eigener Verantwortlichkeit<sup>9</sup> ist eine sorgfältige und gewissenhafte Leitung der Gesellschaft zu gewährleisten. Dies ist nach Maßgabe von Gesetzen, Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung sowie Beschlüssen und etwaiger Weisung<sup>10</sup> der Gesellschafter\*innenversammlung sowie des Aufsichtsorgans<sup>11</sup> zu gewährleisten. Dem Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht gem. § 127b HGO ist nachzukommen. Der vorliegende Kodex ist zu beachten.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. Beteiligungskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2017, S. 1.4.

<sup>9</sup> Vgl. Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) vom 07.01.2020, S. 24.

<sup>10</sup> Der Gesellschafter einer GmbH kann das Geschäftsführungsorgan durch Beschluss anweisen (vgl. § 37 I GmbHG). Weisungen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, da der im Rahmen der Unternehmensverfassung vorgesehene unternehmerische Freiraum und die Rollenverteilung zwischen Aufsichtsorgan und Geschäftsführungsorgan auch einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit dem Unternehmen verfolgten Ziele dienen sollen. Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 99

<sup>11</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 12

<sup>12</sup> Vgl. Beteiligungskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2017, S. 1.21

Auf Grundlage strategischer Zielvorgaben durch die Stadt Gießen<sup>13</sup> erfolgt eine Entwicklungsplanung. Diese mündet in klar definierte und messbare Zielvorgaben zur Realisierung des Unternehmensgegenstands, die im Einklang mit den Unternehmenszielen und den Vorgaben der Stadt Gießen stehen.

Die Geschäftsführung soll ein Risikomanagementsystem aufbauen und einhalten sowie ein Kontrollsystem implementieren. Über die Wirksamkeit soll mindestens im Rahmen des Lageberichts zum Jahresabschluss berichtet werden<sup>14</sup>.

Bei der Vergabe von Aufträgen obliegt der Geschäftsführung die Sicherstellung der Einhaltung von vergaberechtlichen Bestimmungen<sup>15</sup>.

Zur Regelung von Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder und von Beschlussmehrheiten (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) soll eine Geschäftsordnung vorgeschlagen werden, die das Aufsichtsorgan beschließt<sup>16</sup>.

Die Geschäftsführung hat gem. § 121 Abs. 6 HGO alle beabsichtigen Änderungen, die Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Tätigkeitsfeld betreffen, dem Magistrat unverzüglich und vor Umsetzung mitzuteilen. Handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung, ist die erforderliche Markterkundung vorzulegen, die dann vom Magistrat den örtlichen Handwerkschaften, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden zur Stellungnahme gegeben und anschließend der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt wird. Eine Verwirklichung der Maßnahme ist erst nach Zustimmung des Magistrats zulässig.

Die Geschäftsführung hat gem. § 121 Abs. 7 HGO den Magistrat unaufgefordert und unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die für die Prüfung, ob die wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

## 3.2. Zusammensetzung

Die Anzahl von Personen in der Geschäftsführung ergibt sich aus den Größenklassen unter 2.3. gem. § 267 HGB in kleine bis große Unternehmen. Diese Klassifizierung ist im Einzelfall zu prüfen und die Anzahl der Geschäftsführer aus dieser Prüfung zu entnehmen. Wenn gem. § 267 HGB in kleinen Beteiligungsunternehmen aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit nur eine Person als Geschäftsführung bestellt ist, dann soll im Sinne des Vier-Augen-Prinzips eine weitere Person als stellvertretende Geschäftsführung eingesetzt werden bzw. Prokura erteilt bekommen. Eine besondere Kontrolle der

---

<sup>13</sup> Vgl. Leipziger Corporate Governance Kodex – Richtlinien für Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung der Stadt Leipzig – Beschlossen in der Sitzung der Ratsversammlung am 11. Dezember 2013, S. 7

<sup>14</sup> Vgl. Beteiligungskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2017, S. I.22; Für Beteiligungen, die die Tatbestände des § 53 HGrG erfüllen, besteht durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems.

<sup>15</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 12

<sup>16</sup> Vgl. Darmstädter Beteiligungskodex vom 01.11.2018, S. 10

Geschäftsführungstätigkeit kann auch durch das Aufsichtsorgan bzw. die Gesellschafter\*innenversammlung eingerichtet werden. Durch das Vier-Augen-Prinzip soll bspw. der Korruptionsvorbeugung und -vermeidung Rechnung getragen werden<sup>17</sup>.

Nur in Ausnahmefällen und auch nur zeitlich begrenzt darf Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb (§ 54 HGB, Generalhandlungsvollmacht) erteilt werden<sup>18</sup>.

Auswahl und Bestellung von Geschäftsführer\*innen erfolgt durch die Gesellschafter\*innenversammlung oder das Aufsichtsorgan<sup>19</sup>. Die Besetzung soll dabei im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter gleichberechtigter Teilhabe der Geschlechter erfolgen. Leitungspositionen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis besetzt werden. Die Auswahlentscheidung soll nachvollziehbar dokumentiert werden<sup>20</sup>.

### **3.3. Anstellungsdauer**

Die Erstbestellung von Geschäftsführungsmitgliedern soll für höchstens fünf Jahre erfolgen. Für eine Verlängerung um dieselbe Dauer soll der Beschluss frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Ablauf erfolgen<sup>21</sup>. Ausnahmen bilden bereits bestehende unbefristete Vertragslaufzeiten.

Geschäftsführung und Aufsichtsorgan sollen gemeinsam für eine langfristige Nachfolgeplanung von Geschäftsführungsorgan und Leitungspositionen sorgen.

### **3.4. Interessenkonflikte**

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet<sup>22</sup>. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.

Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit dem Wettbewerbsverbot<sup>23</sup>. Sie soll Nebentätigkeiten, außer ehrenamtliche, nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium übernehmen.

---

<sup>17</sup> Ebd.; S. 15

<sup>18</sup> Vgl. Beteiligungskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2017, S. I.23

<sup>19</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 11 f.

<sup>20</sup> Vgl. Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes Teil I, Stand: 16.09.2020; S. 17

<sup>21</sup> Vgl. Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) vom 07.01.2020, S. 25

<sup>22</sup> Vgl. Leipziger Corporate Governance Kodex – Richtlinien für Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung der Stadt Leipzig – Beschlossen in der Sitzung der Ratsversammlung am 11.12.2013, S. 21

<sup>23</sup> Vgl. Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) vom 07.01.2020, S. 26

Gesellschafter\*innen und Aufsichtsorgan gegenüber sind mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen.<sup>24</sup> Die anderen Mitglieder der Geschäftsführung sind hierüber zu informieren.<sup>25</sup>

Zuwendungen oder sonstige Vorteile von Dritten dürfen nicht gefordert oder angenommen werden, es dürfen auch keine ungerechtfertigten Vorteile gewährt werden<sup>26</sup>.

Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und haben Stillschweigen zu bewahren.<sup>27</sup>

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Als nahestehende Personen gilt, wer bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden ist. Ein Unternehmen gilt als nahe stehend, wenn in der Geschäftsführung nahestehende Personen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beschäftigt sind. Soweit derartige Geschäfte dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.<sup>28</sup>

Wesentliche Geschäfte mit Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen der Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium bedürfen, sofern dieses nicht ohnehin das Unternehmen beim Abschluss des Geschäfts zu vertreten hat.<sup>29</sup>

Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden, es sei denn, die Kreditgewährung gehört zum Gegenstand des Unternehmens. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen. Über Ausnahmefälle soll in der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet werden.<sup>30</sup>

---

<sup>24</sup> Vgl. Beteiligungsrichtlinien der Universitätsstadt Marburg, 15.09.2011, S. 3

<sup>25</sup> Vgl. Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) vom 07.01.2020, S. 26

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Vgl. Beteiligungsrichtlinie Stadt Bad Homburg v. d. Höhe; Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2018, S. 13 f.

<sup>28</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 114

<sup>29</sup> Ebd.; RZ 115

<sup>30</sup> Ebd.; RZ 116

## 3.5. Vergütung

Der Beschluss wesentlicher Inhalte des Anstellungsvertrags erfolgt grundsätzlich durch das Aufsichtsorgan, sofern die Zuständigkeit nicht durch den Gesellschaftsvertrag bei der Gesellschafter\*innenversammlung liegt.<sup>31</sup>

Die Vergütung soll dabei auf individuellem Aufgabenspektrum der Geschäftsführung basieren. Persönliche Leistung, wirtschaftliche Lage und Erfolg des Unternehmens sowie ein Vergleichsumfeld sind, zwecks Bemessen der angemessenen Höhe und auf Grundlage einer Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen. Zur Beurteilung von Angemessenheit soll, neben dem horizontalen Vergleich auch im Rahmen eines vertikalen Vergleichs die Vergütungsstruktur, die sonst in der Gesellschaft vorherrscht, berücksichtigt werden.<sup>32</sup>

Die Vergütung kann sich aus fixen und variablen Bestandteilen zusammensetzen, dazu sind Zielwertvereinbarungen vor einem jeweiligen Geschäftsjahr mit langfristiger Anreizwirkung zu treffen<sup>33</sup>. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter ist bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich.

Das Aufsichtsorgan soll für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen zudem eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung vereinbaren.

In den Anstellungsverträgen ist die Zustimmung zur Veröffentlichung der Gehälter von Geschäftsführungsorganen im Rahmen des § 123a II 2 HGO sicherzustellen.<sup>34</sup>

## 3.6. Haftung

Der Abschluss einer D&O Versicherung durch das Unternehmen kann erfolgen, er bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafter\*innenversammlung. Entscheidung und Begründung zu Abschluss und Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung sollen dokumentiert werden.<sup>35</sup>

Bei Abschluss einer D&O-Versicherung soll ein, der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung angemessener Selbstbehalt<sup>36</sup> vereinbart werden.

---

<sup>31</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 13

<sup>32</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 120

<sup>33</sup> Vgl. Darmstädter Beteiligungskodex vom 01.11.2018, S. 19

<sup>34</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 13

<sup>35</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 128

<sup>36</sup> Der D-PCGM nennt als angemessenen Selbstbehalt mindestens 10 Prozent des Schadens bis maximal zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds des Geschäftsführungsorgans. Vgl. ebd. RZ 127

Im Versicherungsvertrag soll vereinbart werden, dass im Schadensfall die Versicherungsleistung an das Unternehmen gezahlt wird.<sup>37</sup>

### **3.7. Vertragsende**

Anstellungsverträge mit Geschäftsführer\*innen sollten Gründe enthalten, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Im Falle eines unbefristeten Vertrages bedarf es einer vertraglichen Regelung zu Möglichkeiten der ordentlichen Beendigung.

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung soll vereinbart werden, dass Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung dieser Tätigkeit ohne wichtigen Grund im beiderseitigen Einvernehmen einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergütet wird.

### **3.8. Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsorgan**

Geschäftsführung und Aufsichtsorgan arbeiten zum Wohl des Unternehmens und der Stadt Gießen eng und vertrauensvoll zusammen. Dies setzt offene Diskussion und Wahrung von Vertraulichkeit voraus.

Die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung sind zu beachten. Verletzen Aufsichtsorgan und Geschäftsführung ihre Sorgfaltspflichten schuldhaft, haften sie dem Unternehmen gegenüber auf Schadenersatz. Keine Pflichtverletzung liegt hingegen vor, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsorgans vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln.<sup>38</sup>

Die Geschäftsführung hat eine Berichts- und Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsorgan. Das Aufsichtsorgan hat ein Informations- und Auskunftsrecht gegenüber der Geschäftsführung. Es kann weitere Berichtspflichten festlegen, die über die gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen hinausgehen sowie Art und Umfang der Information definieren und beschließen.<sup>39</sup>

Die Geschäftsführung soll Sitzungen des Aufsichtsorgans in Abstimmung mit dem Vorsitz vorbereiten und i. d. R. auch daran teilnehmen. Zwecks angemessener Vorbereitung sind die Unterlagen (Berichte, Pläne, Beschlussvorlagen etc.) rechtzeitig vor jeder Sitzung, in schriftlicher Form und möglichst digital zur Verfügung zu stellen. Das Aufsichtsorgan kann auch ohne Geschäftsführung tagen.

---

<sup>37</sup> Ebd.; RZ 129

<sup>38</sup> Business Judgement Rule; Ebd.; RZ 80

<sup>39</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – Verantwortung, Transparenz und Kontrolle der kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Offenbach am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2011, S. 13

Die Geschäftsführung informiert das Aufsichtsorgan bzw. seinen Vorsitz über wichtige Ereignisse unverzüglich. Falls nötig, ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.<sup>40</sup>

Die Geschäftsführung informiert den Magistrat während des Geschäftsjahres durch Berichte zum 30.06. sowie zum 30.09. über den Verlauf des aktuellen Geschäftsjahres. In den Berichten soll auch auf aktuelle oder künftige Risiken eingegangen werden.<sup>41</sup>

### **3.9. Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt die Unternehmenssatzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsorgans fest. Dazu zählen Handlungen, die erhebliche Änderungen der Geschäftstätigkeit, der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bzw. der Risikostruktur des Unternehmens zur Folge haben können.<sup>42</sup>

Das Aufsichtsorgan kann darüber hinaus in Einzelfällen weitere Zustimmungsvorbehalte beschließen, die über die der Satzung hinausgehen. Die Begründung dafür ist im Beschluss zu dokumentieren. Zustimmungspflichtige Geschäfte sind so zu definieren, dass die Eigenverantwortung der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.

In regelmäßigen Abständen soll das Aufsichtsorgan die, unter Zustimmungsvorbehalt stehenden Geschäfte und Handlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüfen und ggfs. auf eine Anpassung hinwirken.<sup>43</sup>

Die Geschäftsführung hat gem. § 127a Abs. 2 HGO dem Magistrat drei Monate vor Vollzug mitzuteilen, wenn sie eine Tochtergesellschaft errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern will, einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Genossenschaft erwerben oder veräußern oder ihren Einfluss reduzieren will.

Die Geschäftsführung hat gem. § 124 Abs. 1 HGO den Magistrat unverzüglich über Rechtsgeschäfte zu informieren, durch die der Einfluss der Stadt Gießen auf die Gesellschaft selbst oder eine Tochtergesellschaft entfallen oder vermindert werden könnte. Dies ist erforderlich, um die Einschätzung zu ermöglichen, ob dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gießen beeinträchtigt werden könnte.

---

<sup>40</sup> Vgl. Leipziger Corporate Governance Kodex – Richtlinien für Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung der Stadt Leipzig – Beschlossen in der Sitzung der Ratsversammlung am 11. Dezember 2013, S. 26 f.

<sup>41</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 86-88

<sup>42</sup> Ebd.; RZ 81

<sup>43</sup> Ebd.; RZ 82-84

# 4. Wirtschaftsführung

## 4.1. Grundsätze

Beteiligungsunternehmen der Universitätsstadt Gießen sollen nach folgenden Wirtschaftsgrundsätzen geführt werden:<sup>44</sup>

- Ein Überschuss für den Haushalt ist abzuwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.
- Die Erträge decken mindestens alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten.
- Zuführungen zum Eigenkapital (Bilden von Rücklagen) wird ermöglicht, um das Unternehmensvermögen erhalten sowie technische und wirtschaftliche Fortentwicklung ermöglichen zu können.
- Eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals ist zu erzielen.
- Lieferungen und Leistungen anderer Unternehmen und Verwaltungszweige der Stadt an das Unternehmen und umgekehrt sind kostendeckend zu vergüten.
- Wurde ein Betrauungsakt erlassen, um den EU-Beihilfe-Vorschriften entsprechen zu können, ist eine Trennungsrechnung aufzustellen, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren ist.

## 4.2. Planung

Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan und Personalübersicht gem. § 122 IV HGO i. V. m. §§ 15 bis 19 EigBGes.<sup>45</sup>

Bei der Aufstellung sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben, wie bspw. Konzepte, Leitbilder oder Zielvereinbarungen sowie ggfs. Vorgaben der städtischen Haushaltsplanung zu berücksichtigen.<sup>46</sup>

Vor Beschlussfassung des zuständigen Organs ist bei unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen ein Abstimmungsgespräch über den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Vertreter\*innen der Gesellschafterin vorzusehen. Einladung und Terminabstimmung zu diesem Wirtschaftsplangespräch sind durch die Gesellschaft zu veranlassen. Zur Vorbereitung dieses Wirtschaftsplangesprächs ist der Entwurf des Wirtschaftsplans mit einem zeitlichen Vor-

---

<sup>44</sup> Vgl. § 122 IV Nr. 2 i. V. m. § 121 VIII HGO i. V. m. § 11 EigBGes

<sup>45</sup> Vgl. Beteiligungsrichtlinie Stadt Bad Homburg v. d. Höhe; Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2018, S. 18

<sup>46</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – Verantwortung, Transparenz und Kontrolle der kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Offenbach am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2011, S. 14

lauf von mindestens zwei Wochen dem Magistrat zuzuleiten. An dem Wirtschaftsplangespräch können neben Beteiligungsmanagement und Vertreter\*innen der Gesellschaft auch Dezernate, Fachämter und die Kämmerei teilnehmen.<sup>47</sup>

Die Unterlagen werden dem zuständigen Aufsichtsorgan bzw. der Gesellschafter\*innenversammlung rechtzeitig vorgelegt, um sie vor Beginn eines Geschäftsjahres beschließen zu können.<sup>48</sup>

Der Erfolgsplan ist gem. § 16 EigBGes in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, um Vergleichbarkeit von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss herzustellen. Er muss alle Ansätze des Planjahres, die Zahlen des Erfolgsplans des laufenden und die Ergebnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres enthalten. Veränderungen sollen absolut wie relativ dargestellt werden.

Die Finanzplanung erstreckt sich gem. § 19 EigBGes über den mittelfristigen Zeithorizont von fünf Geschäftsjahren. Sie gibt Übersicht über den Finanzbedarf und die Deckungsmittel (Cash-Flow). Die zugrunde gelegten Annahmen sind darzustellen und zu erläutern.

Im Investitionsplan sind die Ansätze für Investitionen und Investitionsgruppen gem. § 17 EigBGes aufzuzählen und zu beschreiben. Wesentliche Vorhaben sind gesondert darzustellen. Dabei sind bei wesentlichen Investitionen Wirtschaftlichkeitsberechnungen beizufügen und ggfs. verschiedene Varianten hinsichtlich Kosten, wirtschaftliche Auswirkungen usw. darzustellen. Sofern für die, im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die, für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen sie erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vorliegen und das zuständige Organ (Aufsichtsrat oder Gesellschafter\*innenversammlung, je nach Satzung) zugestimmt hat.<sup>49</sup>

In der Personalplanung ist gem. § 18 EigBGes eine Übersicht der erforderlichen Stellen für das Wirtschaftsjahr zu geben. Die Mitarbeitenden sind nach Personen und Vollzeit-äquivalenten sowie auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen aufgeteilt anzugeben. Veränderung der Anzahl VZÄ und Vergütungsgruppen bedürfen der Erläuterung. Zwecks besseren Vergleichs ist auch der tatsächliche Stand zum 30.06. des laufenden und der des vorangegangenen Jahres anzugeben.<sup>50</sup>

Damit im Rahmen der Aufstellung des städtischen Haushaltsplans noch mögliche Fragen geklärt werden können, ist der Wirtschaftsplan in Entwurf bis zum 15.08. einzureichen. Für die finale Fassung des Haushalts ist der beschlossene Wirtschaftsplan bis zum 10.12. vorzulegen.

---

<sup>47</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 17

<sup>48</sup> Ebd., S. 16

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> Ebd.

Ergibt sich im laufenden Geschäftsjahr, dass Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Aufsichtsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des zuständigen Organs einzuholen.<sup>51</sup>

### 4.3. Berichterstattung

Es ist ein regelmäßiges Berichtswesen zu etablieren. Die Berichterstattung ergibt sich aus § 90 AktG, sie erfolgt an Aufsichtsorgan und Magistrat. Sie umfasst Planung, Entwicklung, Risikolage und -management und erfolgt in schriftlicher Form.<sup>52</sup>

Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.<sup>53</sup>

Der Bericht besteht jeweils aus einem Zahlenteil mit der Ist-Bilanz, der Plan- gegenüber der Ist-Plan Gewinn- und Verlustrechnung sowie deren Hochrechnung auf das Gesamtjahr. Zudem ist der Personalbestand in Personen und Vollzeitäquivalenten anzugeben. Ggfs. ist nach städtischen Vorgaben noch auf weitere Leistungskennzahlen und strategische Aspekte einzugehen.

In den dazugehörigen Erläuterungen sollen die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen beschrieben und eine Abschätzung zur Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses abgegeben werden. Ggfs. sind Handlungsempfehlungen zu ergänzen.<sup>54</sup>

Die Berichterstattung soll zeitnah, regelmäßig und umfassend geschehen, um die Vorbereitung von eventuell erforderlichen (Gegen-) Steuerungsmaßnahmen zu ermöglichen.

In regelmäßigen Abständen, d. h. zu bestimmten Stichtagen sollen die Quartalsberichte mit folgenden Fristen erscheinen: Der Bericht soll am 10. Arbeitstag des, auf den Schluss eines Quartals folgenden Monats vorliegen. Ausnahme ist das vierte Quartal, hier reichen 20 Arbeitstage.

---

<sup>51</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – Verantwortung, Transparenz und Kontrolle der kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Offenbach am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2011, S. 15

<sup>52</sup> Berichtsinhalte gem. § 90 Aktiengesetz („Berichte an den Aufsichtsrat“):

1. Die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Planung (insbes. Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Abweichungen der Entwicklung von den Zielen sind unter Angabe von Gründen zu erläutern;
2. Rentabilität der Gesellschaft, insbes. die Rentabilität des Eigenkapitals;
3. Gang der Geschäfte, insbes. Umsätze und Lage;
4. Geschäfte, die für Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind.

<sup>53</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 90

<sup>54</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 20

Die Geschäftsführung soll regelmäßig, mindestens jedoch nach Abschluss jedes Geschäftsjahres, über die Wirksamkeit des Risikomanagements berichten. Dazu sollte ein angemessenes Risikomanagement und -controlling einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems im Unternehmen existieren. Diese soll auf finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet sein. Im Lagebericht sollen die wesentlichen Merkmale des Risikomanagement- und internen Kontrollsystems beschrieben werden.<sup>55</sup>

Der Risikobericht hat zum Ziel, die Risikosituation der Beteiligungsgesellschaft darzustellen. Dies dient der frühzeitigen Erkennung von gefährdenden Entwicklungen. Er soll im Rahmen der Entsprechenserklärung einmal jährlich abgegeben werden und folgende Inhalte ausweisen:

- Ergebnisse der Risikoinventur mit Beschreibung und Bewertung der einzelnen Risiken
- Darstellung von Maßnahmen oder Handlungsalternativen zur Risikominimierung

Die Beratung des Risikoberichts erfolgt im Aufsichtsorgan und ist dem Magistrat zuzuleiten.

Weitere Ad-Hoc-Berichte sollen bei Bedarf aufgestellt werden. Auch das Aufsichtsorgan oder die Gesellschafter\*innen können weitere Berichtserstattungen verlangen.

Die Geschäftsführung soll über weitere Themen Bericht erstatten<sup>56</sup>:

- Public Corporate Governance bzw. Entsprechungserklärung zu diesem Kodex
- Nachhaltigkeit (bspw. SDGs der Vereinten Nationen und Empfehlungen des Rates für Nachhaltige Entwicklung)
- Integrität, Compliance/Regelüberwachung
- Sponsoring-Aktivitäten
- Vergütung (Gesamtvergütung jedes Geschäftsführungsmitglieds)
- Sparten- bzw. Trennungsrechnung und den diesbezüglichen Geschäftsfeldern bzw. DAWI- und nicht-DAWI-Tätigkeiten gem. EU-Beihilferecht

## 4.4. Rechnungslegung und Prüfung

Die Geschäftsführung soll dafür sorgen, dass Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gem. § 267 III HBG erfolgen<sup>57</sup>, wenn nicht für diese Gesellschaft eine Ausnahme von diesen Vorgaben genehmigt wurde.

---

<sup>55</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 130 f.

<sup>56</sup> Vgl. Leipziger Corporate Governance Kodex – Richtlinien für Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung der Stadt Leipzig – Beschlossen in der Sitzung der Ratsversammlung am 11. Dezember 2013, S. 27

<sup>57</sup> Vgl. Darmstädter Beteiligungskodex vom 01.11.2018; S. 22

Mit dem Magistrat ist die zeitliche Planung so abzustimmen, dass eine rechtzeitige Erstellung des Beteiligungsberichtes und des zusammengefassten Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses der Stadt gewährleistet ist. Es gilt die gesetzliche Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, der 30.06. des Folgejahres des Bilanzstichtags.<sup>58</sup> Kann das Aufstellen nicht innerhalb dieses Zeitraums gewährleistet werden, sind die Gründe dafür zu nennen.<sup>59</sup>

Die Abschlussprüfung umfasst folgende Inhalte:<sup>60</sup>

- Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht nach geltenden Standards
- Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG
- Bezüge der Geschäftsführung
- Einhaltung der Zielwertvereinbarungen
- Ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln
- Konformität mit den Regelungen zur EU-Beihilfe; Insbes. Testierung der vorgelegten Trennungsrechnung und Prüfung der Geschäftsfeldzuordnungen (DAWI-Tätigkeiten)
- Sondertatbestände, wie sie sich aus dem Unternehmenszweck ergeben können
- Zusätzliche Prüfungsschwerpunkte, die das Aufsichtsorgan festlegt; Hierbei sollen Empfehlungen des Beteiligungsmanagements berücksichtigt werden
- Einhaltung des vorliegenden Kodex zur Unternehmensführung
- Abgabe der Entsprechenserklärung zur Einhaltung der hier vorliegenden Richtlinien
- Weitere wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse im Prüfungsverlauf
- Eventuelle Unregelmäßigkeiten, die künftige Prüfungsschwerpunkte darstellen sollten

Das Geschäftsführungsorgan soll dem Beteiligungsmanagement vor Behandlung im Aufsichtsorgan im Rahmen eines Gesprächstermins die Eckpunkte des Abschlusses darlegen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen, insbes. die Ausübung von Wahlrechten, und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.<sup>61</sup>

Der Abschlussprüfer kann an der Sitzung des Aufsichtsorgans teilnehmen, die über den Prüfbericht zum Jahresabschluss berät und beschließt, um zu berichten und Fragen zu erörtern.

---

<sup>58</sup> Vgl. § 264 I HGB

<sup>59</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 18

<sup>60</sup> Ebd.

<sup>61</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 34

Ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Abschlussprüfers soll nach spätestens fünf aufeinander folgenden Jahren erfolgen.<sup>62</sup> Dazu sollen mindestens drei verschiedene Angebote für die Prüfung von Jahresabschlüssen eingeholt und verglichen sowie das Ergebnis mit einer Empfehlung dem Magistrat vorab zur Prüfung und dem Aufsichtsorgan sodann zum Beschluss vorgelegt werden.

Das Gesamthonorar des Wirtschaftsprüfungsunternehmens soll gem. § 285 Abs. 5 Nr. 17 HGB aufgeschlüsselt nach Abschlussprüfungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und anderen Beratungsleistungen im Anhang zum Jahres- bzw. Konzernabschluss angegeben werden.<sup>63</sup>

Die Unabhängigkeit von Abschlussprüfenden ist sicherzustellen. Voraussetzung dafür ist das Prüfen geschäftlicher, persönlicher und finanzieller Beziehungen sowie ggfs. Abgabe einer Erklärung dazu.

Unabhängig von Grad und Höhe der Beteiligung sollen die für die Wahrnehmung der Gesellschafter\*innenrechte zuständigen Stellen darauf hinwirken, dass die Prüfungsrechte der für die Gebietskörperschaft zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde gem. § 54 HGrG in der Satzung verankert werden.<sup>64</sup>

## 4.5. EU-Beihilfenrechtliche Überprüfung

Staatliche Zuschüsse für Tätigkeiten von Unternehmen der Privatwirtschaft sind gem. Art. 107 AEUV grundsätzlich verboten, wenn sie geeignet sind, eine Wettbewerbsverzerrung auf dem europäischen Binnenmarkt hervorzurufen.<sup>65</sup>

Deswegen unterliegen Gesellschaften, die von der Stadt Gießen derartige Zuschüsse erhalten, besonderen Prüfpflichten. Gesellschaften, die auf Grundlage eines Betrauungsaktes oder mit von einer Notifizierung freigestellter Beihilfe aufgrund der AGVO bezuschusst werden, haben im Rahmen der Jahresabschlussprüfung Zusatzaufträge zu erteilen, die sich auf folgende Aspekte beziehen können:

- Trennungsrechnung im Jahresabschluss
- Überkompensationskontrolle
- Überprüfung, Bekanntgabe und Darstellung neuer Geschäftsfelder (Tätigkeitsbereiche) bezogen auf EU-Beihilfe-Recht<sup>66</sup>

---

<sup>62</sup> Vgl. Beteiligungskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2017, S. I.27

<sup>63</sup> Vgl. Ulf Papenfuß/Kristin Wagner-Krechlok (2021): Qualitätsmodell Nr. 174, Public Corporate Governance Kodizes für nachhaltige Daseinsvorsorge und Vertrauen in der moderne staat 1-2022; S. 23 ff.

<sup>64</sup> Ebd.; RZ 167

<sup>65</sup> Vgl. Public Corporate Governance Kodex (PCGK-Beteiligungsrichtlinie) für den Regionalverband Ruhr, Handlungsparameter zur effizienten Kontrolle und Steuerung der Beteiligungsgesellschaften des Regionalverbandes Ruhr (RVR), Stand 12.07. 2021, S. 18

<sup>66</sup> Ebd., Anlage 7, S. 5

Die für die zu prüfende Gesellschaft jeweils einschlägigen Nachweise sind in jedem Jahr aufgrund der Geschäftsentwicklung (z. B. Neuaufnahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bei einem bisher nur mit DAWI-Tätigkeiten betrauten Unternehmen) bzw. aufgrund einer veränderten beihilferechtlichen Einordnung (z. B. Aufheben einer Betrauung nach Freistellungsbeschluss wegen der Zuordnung als AGVO-Fall) hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und der richtigen Durchführung zu überprüfen.<sup>67</sup>

## 5. Vertretung der Stadt Gießen

### 5.1. Wirtschaftliche Betätigung

Die Universitätsstadt Gießen prüft mindestens einmal pro Kommunalwahlperiode, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch den gesetzlichen Vorgaben entspricht.<sup>68</sup> Diese Prüfung wird im Rahmen des Beteiligungsberichts dokumentiert.

Die Universitätsstadt Gießen legt den Gegenstand bzw. Zweck des Unternehmens zur strategischen Ausrichtung fest. Die Gesellschafter\*innen sollen Gesellschafter\*innenziele festlegen und diese im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag in der Satzung verankern. Die Geschäftsführung soll auf dieser Grundlage eine Unternehmensstrategie entwickeln, mit dem Aufsichtsorgan abstimmen und in regelmäßigen Abständen mit ihm den Stand der Strategieumsetzung erörtern.

Im Beteiligungsbericht wird je Geschäftsjahr dargestellt, welche Ziele die Unternehmen verfolgen und wie viele Finanzmittel in Form von Zuwendungen der Stadt Gießen sie erhalten oder welche sie leisten. Nach Information der Stadtverordnetenversammlung wird der Beteiligungsbericht an die Aufsichtsbehörde übersendet.

### 5.2. Magistrat

Der Magistrat ist gem. § 125 HGO der gesetzliche Vertreter\*innen der Universitätsstadt Gießen. Er vertritt sie in Gesellschaften, die ihr gehören oder an denen sie beteiligt ist.

Der Oberbürgermeister vertritt den Magistrat kraft Amtes, kann diese Aufgabe jedoch an ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats übertragen.

Der Magistrat kann weitere Vertreter\*innen bestellen. Sie sind an Weisungen des Magistrats gebunden, soweit dies nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts (z.B. Aktien- und GmbH-Gesetz) widerspricht. Sie sind dem Magistrat gegenüber zur Auskunft verpflichtet, sofern dem keine zwingende Rechtsvorschrift entgegensteht. Sie haben auf Verlangen des Magistrats ihr Amt jederzeit niederzulegen.

---

<sup>67</sup> Vgl. Frankfurter Prüfungsstandard für die Jahresabschlussprüfung betrauter Beteiligungsunternehmen - Frankfurter Leitlinie mit Wirkung zum 01.01.2015; <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/stadtkammerei/beteiligungsmanagement/publikationen/frankfurter-pruefungsstandard>, letzter Aufruf am 02.11.2022

<sup>68</sup> Vgl. Beteiligungskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2017, S. I.11

Dem Magistrat obliegt gem. § 66 HGO I Nr. 4 die laufende Verwaltung von Beteiligungsunternehmen und die Formulierung strategischer Zielvorgaben sowie ggfs. die Vorbereitung von Beschlussvorlagen.<sup>69</sup>

### 5.3. Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Hauptsatzung zugewiesenen Rechte wahr. Sie ist als Vertretung der Gießener Bevölkerung das oberste Organ der Stadt.<sup>70</sup> Ihre ausschließlichen Zuständigkeiten ergeben sich nach den Bestimmungen der HGO, insbes. § 51 Nr. 11 und 12 HGO.

Eine mittelbare Beteiligung hat größere Bedeutung, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- 1. Ebene der Beteiligungsstruktur
- Beabsichtigung eines anzeigepflichtigen Vorhabens gem. § 127a HGO<sup>71</sup>
- Aufgabenträger fällt in den Konsolidierungskreis<sup>72</sup>
- Das Geschäftsfeld weicht von dem der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaft ab
- Höhe des mittelbaren Anteils übersteigt 20 %
- Kapitaleinlage, Haftungsverpflichtung oder sonstige finanzielle Größen sind in Anbetracht der Einwohnerzahl und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Gießen von erheblicher Bedeutung

In diesem Fall obliegt die Beschlussfassung über die mittelbare Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung. Wenn diese Grenzen nicht erreicht sind, trifft der Magistrat die Entscheidung.

Von der Stadtverordnetenversammlung wird zudem der jährliche Beteiligungsbericht gem. § 123 a III HGO behandelt. Sie beschließt den vorliegenden Kodex, Berichte zum Stand über dessen Umsetzung, die Entsprechungserklärungen aus den Unternehmungen sowie eventuelle Änderungen und Weiterentwicklungen.<sup>73</sup>

Die o. g. Entscheidungen der Stadtverordneten zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Gründung, erstmaligen oder wesentlichen Erhöhung einer Beteiligung bzw. teilweisen und vollständigen Veräußerung von unmittelbaren oder Mehrheits-Beteiligungen sind der Kommunalaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. Beschlüsse

---

<sup>69</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 5

<sup>70</sup> Vgl. Beteiligungskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2017, S. I.11

<sup>71</sup> Hierzu ist das „Aufsichtsraster wirtschaftliche Betätigung“ des HMdIS einschlägig; Vgl. <https://innen.hessen.de/kommunes/wirtschaft>

<sup>72</sup> Nach § 112 Abs. 5 hat die Stadtverordnetenversammlung den Jahresabschluss aufzustellen bzw. einen Feststellungsbeschluss zu treffen. Somit bleibt es bei der Zuständigkeit der Stadtverordneten über mittelbare Beteiligungen, die in den Gesamtabschluss gehören.

<sup>73</sup> Vgl. Beteiligungskodex der Landeshauptstadt Wiesbaden; Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2017, S. I.11

von Gesellschafter\*innen und Aufsichtsrät\*innen, welche die obigen Vorbehaltsrechte betreffen, dürfen daher grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung getroffen und erst dann vollzogen werden, wenn die formalen Voraussetzungen der HGO erfüllt sind.<sup>74</sup>

## 5.4. Gesellschafter\*innenversammlung

Die Gesellschafter\*innenversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan einer Gesellschaft. Die Stadt Gießen nimmt ihre Rechte als Gesellschafterin in der Gesellschafter\*innenversammlung wahr und übt dort ihr Stimmrecht aus.

Die Stadt soll als Gesellschafterin prüfen, ob sie ein fakultatives Aufsichtsorgan einrichtet. Sofern nicht, übernimmt die Gesellschafter\*innenversammlung diese Aufgaben. Sofern doch, soll die eindeutige Gewährleistung von sehr klaren Zuständigkeiten zwischen Gesellschafter\*innenversammlung und Aufsichtsorgan das Leitprinzip sein.

In der Gesellschafter\*innenversammlung wird die Stadt Gießen durch den Oberbürgermeister oder durch ihn Bevollmächtigte vertreten. Untervollmachten können bei Bedarf ausgestellt werden.

Die Gesellschafter\*innenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist grundsätzlich nicht öffentlich. Ihr obliegen in Anlehnung an die jeweils gültige Satzung folgende Aufgaben und Entscheidungskompetenzen:

- Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung inklusive Vergütung
- Festlegen der strategischen Ausrichtung und Ableiten von Zielvorgaben
- Überwachung und Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung
- Bestellung, Entlastung und Abberufung des Aufsichtsorgans
- Auswahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens
- Feststellung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses
- Verwendung des Ergebnisses bzw. Deckung des Verlusts
- Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen
- Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung, Beteiligung sowie Neugründung
- Rechtzeitiges Verabschieden des Wirtschaftsplans vor Beginn des neuen Jahres

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafter\*innenversammlung über die Entlastung des Aufsichtsorgans darf keine Vertretung von Gesellschafter\*innen mitwirken, die gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsorgan ist.<sup>75</sup>

---

<sup>74</sup> Vgl. ebenda

<sup>75</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 21-25

Bei der Ausübung von Weisungen sind gesetzliche Grenzen zu beachten. Durch Weisungen können zudem haftungsrechtliche Konsequenzen entstehen.

Bei Handlungsunfähigkeit des Aufsichtsorgans übernimmt die Gesellschafter\*innenversammlung interimsmäßig auch dessen Aufgaben.<sup>76</sup>

## 6. Aufsichtsorgan

### 6.1. Grundsätzliches und Aufgaben

Das Aufsichtsorgan ist das wichtigste Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Die Bezeichnung ist dabei als Sammelbegriff für verschiedene rechtsformspezifische Begriffe zu verstehen.

Die Stadt Gießen soll sich, unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen, aufgrund der Bestimmungen der HGO grundsätzlich nur an Gesellschaften beteiligen, in denen sie einen angemessenen Einfluss auf das Unternehmen hat.<sup>77</sup> Der angemessene Einfluss kann durch die Einrichtung eines Aufsichtsorgans gewährleistet werden.

Dem Aufsichtsorgan obliegt die regelmäßige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Dies umfasst die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung, insbes.:

- Betätigen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben
- Beachten der maßgebenden Bestimmungen
- Einbinden von strategischen Zielvorgaben der Gesellschafter\*innen in die operativen Geschäftsziele und das Einhalten von diesen Zielen
- Anwenden von wirksamen Steuerungs-, Kontroll- und Risikomanagementsystemen
- Wirtschaftliches Führen der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns. Hierzu sind auch die Anforderungen des § 53 HGrG sowie die erweiterte Prüfung und der Fragenkatalog des IDW PS 720<sup>78</sup> zu beachten.
- Beraten der Zukunftsvorhaben und Planungen der Geschäftsführung. Hierzu soll sich das Aufsichtsorgan über die beabsichtigte Geschäftspolitik und insbes. zur Finanz-, Investitions- und Personalplanung informieren lassen.

Der Vorsitz des Aufsichtsorgans koordiniert dessen Arbeit, leitet Sitzungen und nimmt die Belange nach außen wahr. Der Vorsitz soll regelmäßig mit der Geschäftsführung in

---

<sup>76</sup> Vgl. Beteiligungsrichtlinie Stadt Bad Homburg v. d. Höhe; Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2018, S. 9

<sup>77</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 6

<sup>78</sup> Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG vom Institut der Wirtschaftsprüfer

Kontakt stehen, um Strategie, Entwicklung und Risikomanagement des Unternehmens zu beraten. Bei wichtigen Ereignissen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, ist der Vorsitz unverzüglich zu informieren, soll sodann das Aufsichtsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Sitzung einberufen.<sup>79</sup>

Durch das Aufsichtsorgan soll die Bildung von Ausschüssen erfolgen, bspw. für Beschaffungen bzw. Ausschreibungen oder ein Prüfungsausschuss. Die Ausschüsse sollen fachlich qualifiziert besetzt werden, spezifische Fragestellungen behandeln, jedoch keine Entscheidungskompetenzen haben. Ausschussmitglieder oder der Vorsitz sollen regelmäßig an das Aufsichtsorgan über die Arbeit der Ausschüsse berichten.<sup>80</sup>

Das Aufsichtsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben und regelmäßig beurteilen, wie wirksam es insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll berichtet werden, ob und wie diese Selbstevaluation durchgeführt wurde.<sup>81</sup>

## 6.2. Zusammensetzung und Kompetenzprofil

Die Tätigkeit in einem Aufsichtsorgan ist eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, die oftmals ehrenamtlich neben einer eigentlichen Berufstätigkeit wahrgenommen wird. Mandatstragende sind für die Universitätsstadt Gießen unverzichtbar, um Interesse und Einfluss auf ihre Unternehmen ausüben zu können und die Gesellschaften in diesem Sinne gesteuert werden.

Die von der Universitätsstadt Gießen in die Aufsichtsorgane der städtischen Beteiligungen gewählten oder entsandten Vertreter\*innen sollen ihre Rechte als Mitglied eines Aufsichtsorgans kennen – ebenso wie ihre Pflichten.

Bei der Zusammensetzung von Aufsichtsorganen sind die Anforderungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst umzusetzen. Ebenso soll Diversität berücksichtigt werden.<sup>82</sup>

Unter Berücksichtigung der zu erfüllenden gesetzlichen Mindestanforderungen soll sich die Anzahl der Mitglieder im Aufsichtsratsorgan dabei auf das unbedingt Erforderliche beschränken.

---

<sup>79</sup> Vgl. Beteiligungsrichtlinie Stadt Bad Homburg v. d. Höhe; Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2018, S. 10 f.

<sup>80</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 61-63

<sup>81</sup> Ebd.; RZ 38-42

<sup>82</sup> Vgl. Ulf Papenfuß/Kristin Wagner-Krechlok (2021): Qualitätsmodell Nr. 48 f., Public Corporate Governance Kodizes für nachhaltige Daseinsvorsorge und Vertrauen in der moderne staat 1-2022; S. 23 ff.

Für einen Sitz im Aufsichtsorgan sind Mindestkenntnisse über die allgemeinen, organisatorischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Unternehmensabläufe erforderlich. Dadurch lassen sich die laufenden Geschäftsvorfälle weitgehend ohne Hilfe Dritter verstehen und sachgerecht bewerten. Die dafür notwendigen Kenntnisse über das Unternehmen sind sich anzueignen und stetig zu aktualisieren.

Um Fachkenntnisse und Qualifikationen zu sichern und auf aktuellem Stand zu halten, bietet das Beteiligungsmanagement Beratungen und Fortbildungen zu allgemeinen und spezifischen Themen an. Mitglieder von Aufsichtsorganen sollen Schulungsangebote wahrnehmen und das Beteiligungsmanagement zu entsprechenden Fragen konsultieren.

Mitglieder des Aufsichtsorgans sind für die Ausübung des Mandates persönlich verantwortlich und sollen darauf achten, dass für die Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Haben Mitglieder in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsorgans teilgenommen, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden.

Von der Universitätsstadt Gießen entsandte Mitglieder eines Aufsichtsorgans müssen die Interessen der Stadt bei ihrer Mandatsausübung angemessen berücksichtigen. Sie sollen, sofern sie nicht an Weisungen gebunden sind, bei ihren Entscheidungen die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung berücksichtigen.<sup>83</sup>

Dies gilt hingegen nicht, wenn es dem Unternehmenswohl entgegenstehen würde. Eine entsprechende Abwägung hat das Aufsichtsorganmitglied im Einzelfall eigenverantwortlich vorzunehmen. Insofern können sich städtischen Vertreter\*innen in einem Spannungsverhältnis zwischen kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften befinden, dass sie jedoch nicht von der individuellen gesellschaftsrechtlichen Haftung befreit.<sup>84</sup>

Bei erneuter Bestellung in ein Aufsichtsorgan sind die o. g. Voraussetzungen erneut zu prüfen.

### **6.3. Interessenkonflikte**

Mitglieder eines Aufsichtsorgans sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen im Sinne von § 25 HGO verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Interessenkonflikte sind unverzüglich dem Magistrat zu melden, welcher Regelungen zur Auflösung des Interessenskonflikts bestimmt.

Die Vertreter\*innen von Aufsichtsorganen sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Beteiligungsgesellschaft ausüben. Inte-

---

<sup>83</sup> Ebd.; Nr. 75

<sup>84</sup> Vgl. Richtlinie guter Unternehmensführung – Public Corporate Governance Kodex – für die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Frankfurt am Main, Stand: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2010, S. 6

ressenkonflikte, insbes. solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Beteiligungsgesellschaft entstehen können, sollen dem Aufsichtsorgan unverzüglich offengelegt werden.

Mitglieder von Aufsichtsorganen sollen in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Beteiligung oder deren Geschäftsführung stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt bedeutet. Eine persönliche Beziehung besteht, wenn Geschäfte mit einer gem. Ziff. 3.4 oben nahestehenden Person abgeschlossen werden.

Geschäfte zwischen Unternehmen und Mitglieder des Aufsichtsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, sollen sie branchenüblichen Standards entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen. Insoweit gelten die Vorgaben gem. Ziff. 3.4 oben.

Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds des Aufsichtsorgans mit dem Unternehmen sollen für die Dauer des Mandats sowie den Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Mandats nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, soll dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.

Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsorgans sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll dies nur zu marktüblichen Bedingungen und mit Zustimmung des Aufsichtsorgans als Gesamtgremium geschehen.

Das Aufsichtsorgan soll in seinem Bericht an die Gesellschafter\*innenversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte informieren. Beratungs- und sonstige Dienstleistungsverträge von Vertreter\*innen oder ihr nahestehender Personen oder Unternehmen außerhalb der Universitätsstadt Gießen mit der Beteiligung bzw. einem verbundenen Unternehmen sollen nicht abgeschlossen oder fortgesetzt werden. Über Ausnahmen soll das Aufsichtsorgan als Gesamtgremium entscheiden.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person von Vertreter\*innen sollen zur Beendigung des Mandats führen.<sup>85</sup>

---

<sup>85</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 52-60

## 6.4. Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder eines Aufsichtsorgans haben ihnen anvertraute Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Hierunter fallen auch personenbezogene und andere Daten (z. B. Geschäftsgeheimnisse). Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf Privatpersonen als auch insbes. auf Amtstragende (Amtsgeheimnisse).

Vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften haben in ein Aufsichtsorgan entsandte Vertreter\*innen der Universitätsstadt Gießen den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu informieren und ihm Auskunft zu erteilen (§ 125 HGO).

Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht von Vertreter\*innen in Aufsichtsorganen sind in den §§ 394 f. AktG geregelt. Gem. § 52 I GmbHG i. V. m. § 394 f. AktG gelten diese Vorschriften ebenso für die Gremienvertretungen einer GmbH. Daher können die folgenden Regularien als allgemein gültig angesehen werden.

- Die von der Universitätsstadt Gießen entsandten Vertreter\*innen unterliegen bzgl. ihrer Tätigkeit in den Beteiligungen gegenüber dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung keiner Verschwiegenheitspflicht, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Universitätsstadt wirkt bei ihren Beteiligungen darauf hin, dass im Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung ausdrückliche Festlegungen getroffen werden.
- Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse im Sinne von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen haben die Mitglieder des Aufsichtsorgans außerhalb der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Entsprechend entsteht die Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese Pflicht gilt jedoch nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr. Innerhalb der Gesellschaft, in der im Einvernehmen auch die Gesellschafter\*innen gehören, ist die Informations- und Berichtspflicht von den Vertreter\*innen auszuüben.

## 6.5. Aufwandsentschädigung, Vergütung, Haftung

Mitglieder eines Aufsichtsorgans haben gem. § 670 BGB einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung in Höhe der ihnen entstandenen, erforderlichen Aufwendungen. Die Gesellschafter\*innenversammlung kann gem. § 113 AktG beschließen, dass anstelle von Einzelabrechnungen ein pauschaliertes Sitzungsgeld als Vergütung gewährt wird. Die Höhe darf die voraussichtlich tatsächlich entstehenden Aufwendungen nicht übersteigen.<sup>86</sup>

Die Vergütung der Mitglieder eines Aufsichtsorgans soll die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens und den zeitlichen Aufwand berücksichtigen. Sie soll unter

---

<sup>86</sup> Vgl. Beteiligungsrichtlinie Stadt Bad Homburg v. d. Höhe; Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2018, S. 12

Berücksichtigung eines Vergleichsumfelds regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.<sup>87</sup>

Aufsichtsorganmitglieder sollen bei Bestellung der Veröffentlichung ihrer Bezüge gem. § 123a II 2 HGO zustimmen. Die Vergütung der Vertretungen in den Aufsichtsorganen soll individualisiert im Jahresabschluss der Gesellschaft sowie im Beteiligungsbericht der Stadt ausgewiesen werden.

Etwaige Abführungspflichten gemäß § 125 I Satz 7 HGO i. V. m. § 2 Hessische Nebentätigkeitsverordnung sind von den entsandten Mitglieder zu beachten<sup>88</sup>.

Jedes Mitglied eines Aufsichtsorgans ist dafür verantwortlich, dass die Überwachungspflicht hinreichend erfüllt wird. Bei Fehlern der Geschäftsführung ist unverzüglich einzuschreiten. Mitglieder des Aufsichtsorgans unterliegen der Haftung: Je nach Schwere des Verstoßes können diese Schadensersatzansprüche und die Abberufung zur Folge haben.

Die Gesellschafter\*innenversammlung soll prüfen und entscheiden, ob für das Aufsichtsorgan eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen wird. Ist dies der Fall, soll ein der Vergütung des Mitglieds angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Die Entscheidung und ihre Begründung insbes. zur Zweckmäßigkeit einer D&O-Versicherung für das Aufsichtsorgan sollen dokumentiert werden.<sup>89</sup>

## 7. Beteiligungsmanagement

Der Magistrat richtet zur Umsetzung der Ziele dieser Richtlinie ein Beteiligungsmanagement ein und stattet dieses personell und materiell angemessen aus.

Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements zählen Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling, und Mandatsbetreuung. Wesentliche Aktivitäten sollen in zusammengefasster Form im Beteiligungsbericht dargestellt werden.

Mitarbeiter\*innen des Beteiligungsmanagements sollen mit Gastrecht an Sitzungen des Aufsichtsorgans teilnehmen.

Für weitere Regelungen erlässt der Magistrat eine Dienstanweisung.

---

<sup>87</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 75

<sup>88</sup> Dies betrifft Beamte der Stadt, die für ihre Tätigkeit in einem Aufsichtsorgan finanzielle Gegenleistungen erhalten. Diese zählt zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen. § 2 der Hessischen Nebentätigkeitsverordnung - HNV benennt Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen genauso wie Verbände sowie zwischen- oder überstaatliche Einrichtungen.

<sup>89</sup> Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2022): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 14.03.2022, <https://doi.org/10.13140/RG.2.2.14710.47688>; RZ 77-79

## **8. Inkrafttreten**

Der Gießener Corporate Governance Kodex (GCGK), Richtlinien für Unternehmenssteuerung und Unternehmensführung der Universitätsstadt Gießen, tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Richtlinien sollen in der praktischen Anwendung erprobt werden. Anhand der, in der Umsetzung gesammelten Erfahrungen werden sie durch den Magistrat regelmäßig evaluiert. Bei Bedarf legt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung eine dahingehend angepasste bzw. fortgeschriebene Version zur Beschlussfassung vor.